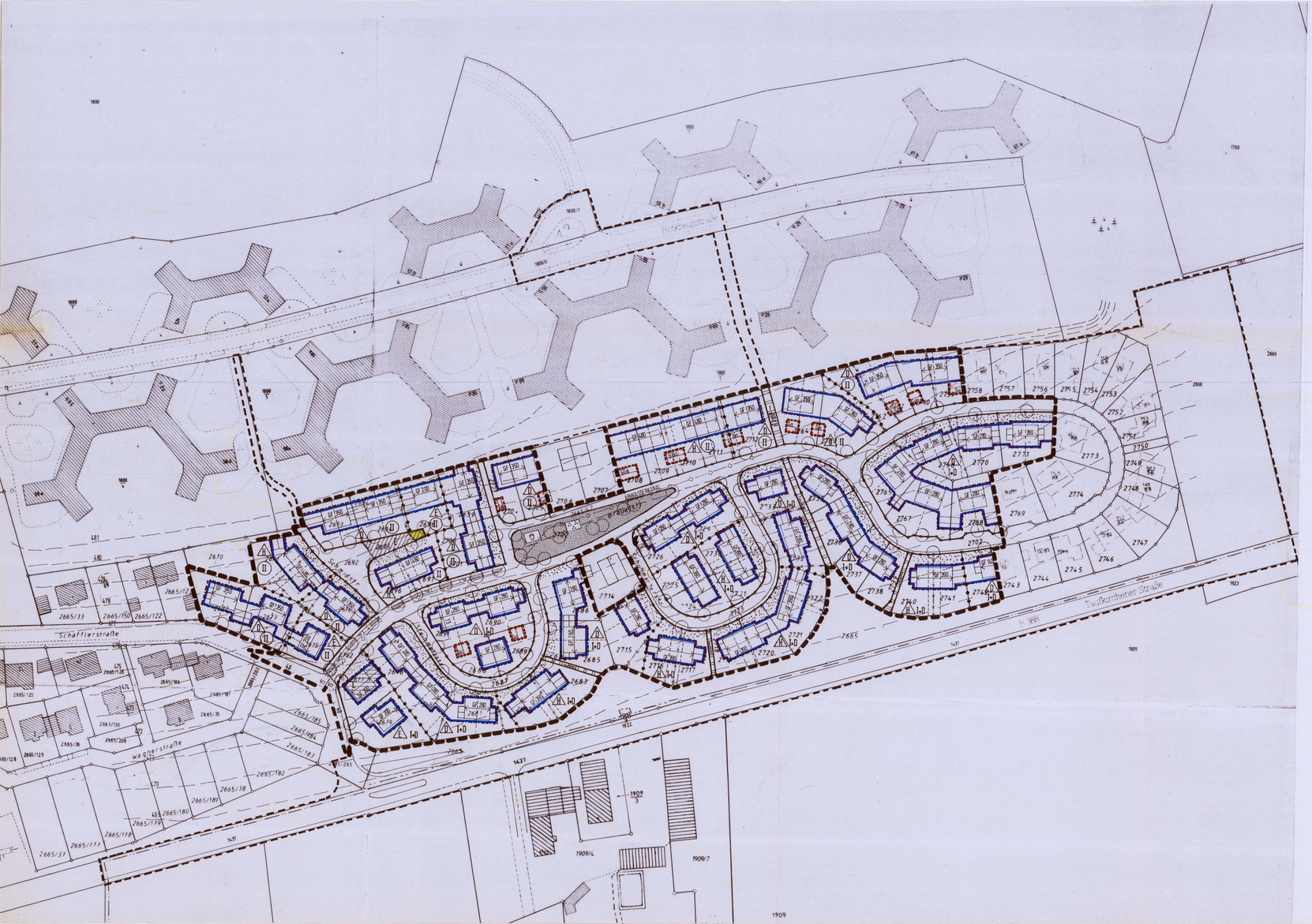

Die Stadt Erding erläßt aufgrund

- §§ 1 - 4 sowie § 8 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 für das Baugebiet "Südöstlich Williamsville" als Satzung.

Folgende Festsetzungen werden geändert bzw. ergänzt:

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Maß der baulichen Nutzung

I + D — ein Vollgeschoß im Erdgeschoß und ein Vollgeschoß im Dachgeschoß als Höchstgrenze zulässig

GF 350 — höchstzulässige Größe der Geschoßfläche innerhalb eines Bauraumes in qm (z.B. 350 qm). Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist die Geschoßfläche entsprechend aufzuteilen.

2. Bauweise, Baugrenzen

nur Hausgruppen zulässig

4. Sonstige Darstellungen zu Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

2. Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich ist eine max. Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zulässig.

6.3, 2. Absatz

Auf Grundstücken mit offenen Vorgärten dürfen im Vorgarten pro Grundstück ein Längsstellplatz oder maximal zwei Senkrechtstellplätze entlang der Straße errichtet werden. Bei den eingefriedeten Grundstücken können durch eine Zurückversetzung des Zaunes pro Grundstück auch ein Längsstellplatz oder zwei Senkrechtstellplätze angelegt werden. Diese Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.

D. HINWEISE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.35

Auswirkungen der Änderung:

Diese Änderung des Bebauungsplanes ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches die ursprüngliche Planfassung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Ansonsten gelten die Zeichenerklärungen, die weiteren Festsetzungen, die Kennzeichnung und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 35 "Südöstlich Williamsville" unverändert.

Verfahrensvermerke:

1. **Der Stadtrat Erding hat in seiner Sitzung am 06.08.1991 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB).**
2. **Die Beteiligung der Betroffenen wurde in der Zeit vom 26.08.1991 bis 26.09.1991 durchgeführt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**
3. **Die Stadt Erding hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22.10.1991 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).**
4. **Allen Bedenken und Anregungen wurde abgeholfen. Ein Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB war deshalb nicht erforderlich.**

Erding, 03.12.1991

gez.

Bauernfeind, 1. Bürgermeister

5. **Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluß zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 04.12.1991. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.10.1991 in Kraft.**

Die Übereinstimmung der Planfertigung mit dem Original wird beglaubigt.
Stadt Erding, 03.12.1991
Bauamt
i.A.
Traut

STADT ERDING
25. NOV. 1991
K G B R

STADT ERDING
BEBAUUNGSPLAN NR.35
SÜDÖSTLICH WILLIAMSVILLE
1. ÄNDERUNG

NORDEN

MASSTAB 1:1000 — 0 M 50 100

EBERHARD VON ANGERER DIPL.ING. ARCHITEKT REGIERUNGSBAUMEISTER AM KNIE 11 8000 MÜNCHEN 60 TEL.833909

MÜNCHEN, DEN 12.03.1991
GEÄNDERT AM 22.10.1991 (REDAKTIONELL)

Zi.Nr. 204

Bebauungsplan Nr. 35.1
Fassung vom 22.10.1991
Rechtsverbindlich seit 04.12.1991